

Förderkreis



Beschlossen von der Mitgliederversammlung des
Förderkreises Wirtschaft, Technologie, Gesellschaft e.V.
am 11 . März 2020

Förderkreis Wirtschaft, Technologie, Gesellschaft e.V.

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis Wirtschaft, Technologie, Gesellschaft“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Itzehoe.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Förderkreises ist die Beschaffung von Mitteln zur finanziellen Unterstützung der Bildungsarbeit für alle Gruppen der Gesellschaft. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch finanzielle Unterstützungen des Unternehmensverbandes Untereibe-Westküste e. V. (UVUW) zwecks
 - a) Fortbildung des unternehmerischen Nachwuchses und der Mitarbeiter aus den Betrieben

sowie
 - b) Durchführung von Maßnahmen der Jugend- und Erwachsenenbildung, insbesondere im Bereich der Schu-

len, wobei die Maßnahmen praxisbezogene wirtschafts- und gesellschaftspolitische Themen beinhalten sollen.

Ferner kann durch finanzielle Unterstützung von im Verbandsgebiet des Unternehmensverbandes Unterelbe-Westküste e. V. (UVUW) ansässigen wissenschaftlichen Einrichtungen Wissenschaft und Forschung gefördert werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen aus dem Verbandsgebiet des Unternehmensverbandes Unterelbe- Westküste e.V. (UVUW) werden.

(2) Aufnahmeanträge sind in Textform an den Vorstand zu Händen der Geschäftsführung zu richten. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme bei Vorliegen wichtiger Gründe abzulehnen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind an die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Betriebsauflösung,
- d) durch rechtskräftige behördliche Schließung des Betriebes,
- e) wenn nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Gläubigerversammlung im Berichtstermin gemäß der §§ 156, 157 Insolvenzordnung nicht die Fortführung des Unternehmens beschließt sowie bei Ablehnung der Eröffnung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;

- f) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
- (2) Der Austritt ist gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder gegenüber dem Geschäftsführer in Textform zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.
 - (3) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss ein Mitglied wegen vereinswidrigen Verhaltens oder wenn es mit der Zahlung der Beiträge für ein Geschäftsjahr im Rückstand ist, aus dem Verein ausschließen.
 - (4) Die Beitragspflicht erlischt in jedem Fall erst mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres.
 - (5) Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, verlieren mit dem Tage des Ausscheidens jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 6

Beitrags- und Vermögensangelegenheiten

- (1) Zur Erfüllung seines satzungsgemäßen Zweckes erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Vorstand entscheidet über alle Vermögensangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung hinausgehen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigene wirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die dem Vereinszweck nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung,

Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich ist eine Ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 36, 37 BGB. Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:

- a) Erstattung des Jahresberichts,
- b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Bericht der Rechnungsprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- e) in den Wahljahren Wahl von zwei Rechnungsprüfern für eine Amtsdauer von vier Jahren.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(2) Alle Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als natürliche Person angehören oder gesetzliche bzw. satzungsmäßige Vertreter von Unternehmen oder Unternehmenszusammenschlüssen sein, die Mitglieder des Vereins sind.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand wählt jeweils in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Wiederwahl ist zulässig. Über die Wahl des Vorsitzes des Vorstandes und die Stellvertretung wird jeweils getrennt abgestimmt.

Die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes erfolgt als Gesamtwahl und die der Kassenprüfer inklusive deren Stellvertreter erfolgt als Gesamtwahl, soweit vorher keine Einzelwahl beantragt wird.

(5) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsmacht) besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sollen die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden die Vertretungsbefugnis wahrnehmen.

(6) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten allein zuständig, die nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch Bestimmungen der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(7) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen.

§ 10

Gemeinsame Vorschriften für Mitgliederversammlung und Vorstand

I. Einladung, Anträge

(1) Zu den Mitgliederversammlungen wird durch den Vorsitzenden und zu den Sitzungen des Vorstandes durch den Geschäftsführer in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Zu Mitgliederversammlungen zum Zwecke der Auflösung des Vereins ist schriftlich zu laden.

(2) Bei Einladungen zu Ordentlichen Mitgliederversammlungen ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten. Diese Frist kann in dringenden Fällen, bei Einladungen zu Außerordentlichen Mitgliederversammlungen, bis auf fünf Tage abgekürzt werden. In besonders dringenden Fällen kann unter Abweichung von den genannten Fristen eine Mitgliederversammlung in Textform, telefonisch oder auf andere Weise in der kürzesten nach den Umständen vertretbaren Frist einberufen werden.

(3) Anträge, die von Mitgliedern zur Tagesordnung und Ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliederversammlungen gestellt werden, müssen sieben Tage vor dem Versammlungstermin der Geschäftsstelle des Vereins in Textform vorliegen. Anträge zu Außerordentlichen Mitgliederversammlungen, zu denen mit gekürzter Frist eingeladen ist, können bis zum Tage des Versammlungstermins schriftlich eingebracht werden.

II. Abstimmungen

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Dies gilt entsprechend auch im Vorstand.

(2) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder vertreten sind.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur fähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder vertreten sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, für die § 10 Abschnitt II Abs. 2 Satz 1 gilt.

- (3) Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sowie im Vorstand entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit bei Abstimmungen entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen über Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Es gilt § 10 II Satz 1.
- (4) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Wahlen bzw. Abstimmungen, die von der Mitgliederversammlung durchgeführt werden, sind auf Antrag geheim. Im Vorstand kann Abstimmung auf schriftlichem Wege erfolgen.

III. Sitzungsniederschriften

Über die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten, er kann auch einer Bürogemeinschaft beitreten. Er kann mit einem Geschäftsführer, sei es in freier Berufstätigkeit oder als Angestellter, einen schriftlichen Vertrag schließen.
- (2) Über die Einstellung, Abberufung und die Bezüge des Geschäftsführers entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand für seine Geschäftsführung verantwortlich. Er ist berechtigt und verpflichtet, an den Versammlungen des Vereins und den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte

Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen in diesem Fall erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.